



info



Koordinierungsstelle gewerkschaftlicher Arbeitslosengruppen – Berlin

Hartz IV deckt Stromkosten immer weniger ab

Die Kosten für den Strom sind in den letzten Monaten deutlich gestiegen. Das macht vielen Menschen mit wenig Geld zu schaffen. Zumal die Stromkosten im Rahmen der Leistungen des Alg II, der Grundsicherung für Altersrentner*innen und dauerhaft nicht Erwerbsfähige nach dem SGB XII sowie beim Kinderzuschlag NICHT gesondert übernommen werden. Sie sollen vielmehr mit einem Pauschalbetrag in der jeweiligen Regelleistung abgegolten sein. Die Stromkosten fließen dabei als ganz überwiegender Teil in deren Unterposition „Wohnen, Energie, Wohnstandhaltung“ ein.

Der im Rahmen der Regelleistung berücksichtigte Betrag liegt allerdings sehr oft unter den tatsächlichen Kosten, die Betroffene für Strom aufwenden müssen. Die Schere zwischen den tatsächlichen Stromkosten und dem, was im Regelbedarf für Strom enthalten ist, geht seit Einführung von Hartz IV immer weiter auseinander. Darauf haben auch die

Wohlfahrtsverbände mehrfach hingewiesen. So kritisiert der Sozialverband VdK z.B. Mitte 2020 bei seiner Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Ermittlung von Regelbedarfen (RBEG 2021) eine wachsende Deckungslücke beim Strom. Der VdK erklärt dazu, dass die Methode zur Ermittlung des Anteils für Strom an der Regelleistung der Lebenssituation von Alg II-Berechtigten und Bezieher*innen von Leistungen nach dem SGB XII nicht gerecht werde. Die in diesem Rahmen herangezogenen Durchschnittskosten der untersten 15% der Einkommenspyramide in der Bundesrepublik seien unterhalb des Existenzminimums angesetzt, zumal die Betroffenen z.B. meist keine neuen energiesparenden Geräte hätten und sich länger als Erwerbstätige in der Wohnung aufhalten und dadurch mehr Strom verbrauchen würden. Auch sei die jährliche Fortschreibung der Regelsätze anhand der allgemeinen Lohn- und Preisentwicklung nicht geeignet, um die Besonderheiten des Energiemarktes zeitnah abzubilden.

Am 1. Januar 2022 meldet nun n-tv: „Trotz höherer Hartz-IV-Regelsätze seit Jahresbeginn reicht das Geld für die Betroffenen laut dem Vergleichsportale Verivox immer weniger aus, um die stark steigenden Strompreise zu decken. Demnach muss ein Single-Hartz-IV-Haushalt jährlich derzeit 139 Euro beziehungsweise knapp 32 Prozent mehr für Energie zahlen,

INHALT

- Hartz IV deckt Stromkosten nicht ab
- Wer von 12 Euro Mindestlohn profitiert
- BSG-Urteile
- Sanktionen SGB II
- Die Waffen nieder! u.a.



als der Stromkostenanteil im Regelsatz abdeckt. (...) Davon sind rein rechnerisch 36,44 Euro für die Begleichung der Stromrechnung vorgesehen.“ Die Stromkosten eines Singlehaushalts mit einem Verbrauch von 1500 Kilowattstunden beliefen sich nach Verivox-Berechnungen im Bundesdurchschnitt jedoch auf 48 Euro pro Monat. In Haushalten, in denen auch Wasser mit Strom erhitzt wird, etwa mit einem Durchlauferhitzer, liegen die Kosten nach den Berechnungen von Verivox noch weit darüber. Die Stromkosten explodieren geradezu.

Das Bündnis „AufRecht bestehen“, an dem u.a. die KOS beteiligt ist, fordert deswegen, die Kosten für Strom aus der Berechnung der Regelleistung herauszunehmen und als gesonderten Betrag zu übernehmen.

Bei allen Leistungsberechtigten diskutieren wir, dass ein durchschnittliches Strombudget bis 2.000 kWh (ohne Heizstrom) bzw. der entsprechend höhere Gegenwert bei Perso-

Fortsetzung auf Seite 2



Jetzt Mitglied werden!

Um die erfolgreiche Arbeit der KOS abzusichern, brauchen wir neue Fördermitglieder, die das Rückgrat unseres Vereins bilden.

Formulare und weitere Informationen:

www.erwerbslos.de

oder Telefon 030/ 868 767-0

Fortsetzung von Seite 1

nen, die auch ihr Warmwasser mit Strom erhitzen müssen, etwa mittels eines Boilers, übernommen werden sollte. Bis eine solche Regelung in Kraft treten kann, sollten betroffene Leistungsberechtigte in SGB II und XII sowie Asylberechtigte ferner eine Einmalzahlung als Nothilfe zum Ausgleich von Nachzahlungen erhalten. Außerdem fordern wir, dass die Anschaffungen von Haushaltsgeräten ebenfalls zusätzlich zur Regelleistung übernommen werden muss. Übernommen werden sollten dabei Kosten für Geräte auf dem aktuell höchsten Energiesparniveau.



Wer durch 12 Euro Mindestlohn gewinnen würde

Nach einer Entscheidung der Mindestlohn-Kommission, die das schon vor einiger Zeit im bisher üblichen Verfahren unter Beteiligung der Arbeitgeber-Vertreter*innen festgelegt haben, soll der Mindestlohn zum 1. Juli 2022 auf 10,45 Euro pro Arbeitsstunde steigen. Aufgrund eines entsprechenden Beschlusses des Bundeskabinetts ist mittlerweile aber absehbar, dass der Mindestlohn schon zum 1.10.2022 auf 12 Euro in der Stunde ansteigen wird.

Eine aktuelle Studie im Auftrag der Hans-Böckler-Stiftung (<https://www.boeckler.de/de/boeckler-impuls-mehr-mindestlohn-mehr-wachstum-35358.htm>) belegt nun, dass etwa zehn Millionen Beschäftigte von einem Mindestlohn in Höhe von 12 Euro unmittelbar profitieren könnten. Außerdem zeigen weitere aktuelle Untersuchungen des gewerkschaftsnahen Wirtschafts- und

Die Spitze des Eisbergs:

**Offizielle
Arbeitslosigkeit im
Februar 2022:
2.427.956**

**Tatsächliche
Arbeitslosigkeit im
Februar 2022(ohne
Kurzarbeit):
3.173.536**

• Nicht berücksichtigt wurden:

- **Älter als 58, im Bezug von Arbeitslosengeld und/ oder Alg II: 163.750**
- **Ein-Euro-Jobs: 48.717**
- **Fremd geförderte Arbeitsverhältnisse: 119.649**
- **Teilhabe am Arbeitsmarkt (§ 16i SGB II): 42.472**
- **Berufliche Weiterbildung: 117.517**
- **Aktivierung und berufliche Eingliederung: 171.292**
- **Beschäftigungszuschuss für schwer vermittelbare Arbeitslose: 1.185**
- **Krankheit (§ 146 SGB III): 64.021**
- **Sonstige geförderte Personen, die sich selbstständig machen: 16.977**
- **Nicht gezählte Arbeitslose gesamt: rund 746.000**

Sozialwissenschaftlichen Instituts (WSI), dass vor allem Frauen, Teilzeitbeschäftigte, befristet und in kleinen Betrieben arbeitende Beschäftigte durch die Anhebung gewinnen würden, denn sie arbeiten derzeit oft unter 12 Euro.

Befürchtungen, wonach der Mindestlohn Beschäftigung gefährde, erscheinen dagegen als unbegründet. Laut der Hans-Böckler-Stiftung wird die sozialversicherungspflichtige Beschäftigung längerfristig sogar steigen.

Der DGB weist ferner darauf hin, dass auch bessere staatliche Kontrollen notwendig sind, damit die Beschäftigten den Mindestlohn auch tatsächlich erhalten. Aktuell verhält es sich so, dass viele den Mindestlohn gar nicht erhalten, obwohl er ihnen eigentlich zustehen würde. Um die

Einhaltung des Mindestlohns wirksam kontrollieren zu können, müssen daher die zuständigen Kontrollbehörden personell aufgestockt werden. Außerdem fordert der DGB auch: Unternehmen, die gegen den Mindestlohn verstoßen, dürfen keine öffentlichen Aufträge bekommen. Dies könnte sich ebenfalls als schlagkräftiges Instrument zur flächendeckenden Durchsetzung des Mindestlohns erweisen.

Aus Sicht der KOS sollte außerdem die diskriminierende Sonderregelung, wonach der Mindestlohn für Langzeitarbeitslose in den ersten sechs Monaten ihrer Beschäftigung keine Geltung hat, ersatzlos gestrichen werden. Zudem muss der Mindestlohn nach unserer Ansicht auf 13 Euro in der Stunde angehoben werden.

Der Koordinierungsausschuss gewerkschaftlicher Arbeitslosengruppen (KOA) hat anlässlich seines Treffens im März 2022 folgende Erklärung verabschiedet:

Die Waffen nieder – nein zum Krieg

Wir verurteilen die militärische Aggression Russlands gegen die Ukraine. Für Krieg gibt es keine Rechtfertigung.

Die Bombardierungen müssen sofort gestoppt werden. Notwendig ist ein umfassender Waffenstillstand, der Rückzug aller Truppen und ein Zurück an den Verhandlungstisch.

Politische Reaktionen des Westens sollten auf die Wiederaufnahme von Gesprächen gerichtet sein, weiteren Hass und Konfrontation vermeiden.

Es gibt keine militärische, sondern nur eine politische Lösung auf der Basis der Prinzipien der gemeinsamen Sicherheit.

Lasst uns gegen den Krieg, für eine Politik der gemeinsamen Sicherheit auf die Straße gehen. Es gibt keine Alternative zu Dialog und Kooperation – gerade jetzt.



BSG v. 3.11.2021 (B 11 AL 8/20 R): Das BSG bestätigt, dass kein Anspruch auf Arbeitslosengeld entstanden ist, weil im maßgeblichen zwei-jährigen Bemessung nur 340 Kalendertage sozialversicherungspflichtiger Arbeit vorgelegen haben. Die Anwartschaftszeit für Arbeitslosengeld sei damit nicht erfüllt. Zwar könne ein versicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis auch vorliegen, wenn der Arbeitgeber den Lohn bis zum regulären Ende des Arbeitsverhältnisses fortzahle bzw. ein solcher Weiterzahlungsanspruch bestehe. Nach den Feststellungen der vorherigen Gerichtsinstanz, die dazu insbesondere auf die Ergebnisse des Kündigungsschutzverfahrens zurückgegriffen habe, liege aber keine dieser beiden Möglichkeiten vor. Zur Klärung, ob und wie lange die Arbeit in einer Arbeitsstelle sozialversicherungspflichtig gewesen sei, dürfe ein Sozialgericht ggf. auch auf den Ausgang eines arbeitsrechtlichen Verfahrens zurückgreifen.



BSG v. 14.12.2021 (Az. B 14 AS 61/20 R): Kosten für die Verpflegung von Kindern in einer Kindertagesstätte zählen während einer aus SGB-2-Mitteln geförderten beruflichen Weiterbildungsmaßnahme ihrer Mutter zu den Weiterbildungskosten für die Kinderbetreuung. Diese Kinderbetreuungskosten können bis zur Obergrenze von 150 Euro (vgl. § 16 SGB II i. V.

mit § 87 SGB III) im Monat in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen erstattet werden.

BSG v. 26.1.2022 (Az. 4 B AS 3/21 R): Das BSG kann nicht abschließend entscheiden, ob das Jobcenter der Klägerin die Kosten für zwei Fahrten in einem Monat zur JVA, wo ihr Lebensgefährte in Strafhaft sitzt, als Mehrbedarf zahlen muss. Ein Härtefall-Mehrbedarf sei nicht auf den Besuch naher Verwandter oder verheirateter oder in einer Wohnung zusammen lebender Partner*innen beschränkt. Er sei aber nur unabwendbar, wenn ein besonderes Näheverhältnis bestehe, das vergleichbare andere Beziehungen ausschließe. Auch müssten die Besuchsfahrten kostengünstig erfolgen. Diese Fragen seien noch im weiteren Verfahren zu klären, so das BSG weiter. Klar sei aber, dass die von der Klägerin geltend gemachten Kosten in Höhe von 79,78 Euro als erheblich im Sinne von § 21 Abs. 6 SGB II anzusehen seien. Denn diese Summe übersteige den im Regelsatz enthaltenen Anteil für Verkehr von 25,12 Euro deutlich.

BSG v. 26.1.2022 (Az. B 4 AS 81/20 R): Beim Härtefall-Mehrbedarf können nur tatsächliche Fahrtkosten zu ärztlichen und psychotherapeutischen Behandlungen berücksichtigt werden. Selbst bei Berücksichtigung der vom Kläger geltend gemachten Pauschale in Höhe von 30 Cent pro gefahrenem Kilometer wäre aber im vorliegenden Fall kein erheblich vom durchschnittlichen Bedarf abweichender

Mehrbedarf anzunehmen. Denn die geltend gemachten Kosten lägen nur in zwei Monaten vor und da auch nur knapp 2 Prozent über dem Regelsatz, meint das BSG.



BSG v. 16.2.2022 (Az. B 8 SO 14/20 R): Das BSG spricht einer psychisch kranken Frau Leistungen für die Wohnungserstausstattung zu. Diese könnten auch für eine Ersatzbeschaffung bewilligt werden, wenn die bisherige Einrichtung aufgrund besonderer Umstände wie z.B. einem akuten Krankheitsschub verloren gegangen und so ein erheblich vom durchschnittlichen Bedarf abweichender, besonderer Bedarf entstanden sei.

BSG v. 16.2.2022 (Az. B 8 SO 17/20 R): Der Einsatz des verbliebenen Restbetrags aus den im Vormonat zugeflossenen Renten begründet keine besondere Härte der Vermögensverwertung. Es handelt sich vielmehr um den vom Gesetzgeber vorgesehenen Regelfall. Beim Erwerb des Nutzungsrechts für ein Urnenwahlen liegt dagegen ein Härtefall vor, der den Einsatz des Vermögens unzumutbar machen kann. ■

Teilweise Sanktionsstopp – bis Ende des Jahres

Nach einem Referentenentwurf der Bundesregierung sollten eigentlich erfreulicherweise alle Sanktionen bis Ende 2022 ausgesetzt werden. Auf Druck der FDP sollen jetzt aber Sanktionen im Falle von Meldeversäumnissen, z.B. bei Terminen im Jobcenter, weiter möglich sein.

Dieses teilweise Sanktionsmoratorium soll bald in Kraft treten. Leider bedeutet das wohl nicht den Beginn des endgültigen Abschieds von Sanktionen im SGB II. Dies nicht nur wegen der Ausnahme für Sanktionen bei Meldeversäumnissen. Laut Referen-

tenentwurf sollen die Erfahrungen mit den Auswirkungen des teilweisen Sanktionsstopps vielmehr in eine neu zu schaffende Sanktionsregelung im SGB II einfließen, die Bestandteil der vermutlich 2023 erfolgenden Einführung des Bürgergeldes sein wird.



Das nächste A-Info (Nr. 208) erscheint voraussichtlich im Juni 2022.

Redaktionsschluss dieser Nummer war der 31.3.2022.

Fast 100.000 Betroffene erhalten nicht volle Heizkosten

Schon vor Beginn der aktuellen Preisexplosion bei Gas und Heizöl haben die Jobcenter bei fast 100.000 Haushalten, die Leistungen nach dem SGB II („Hartz IV“) beziehen, nicht die vollen Heizkosten übernommen. Das antwortet die Bundesregierung auf eine kleine Anfrage von Jessica Tatti, arbeitsmarkt- und sozialpolitische Sprecherin der Fraktion DIE LINKE.

Aus der Antwort der Bundesregierung geht hervor, dass dies zwischen November 2020 und Oktober 2021 durchschnittlich 95.000 Haushalte im



SGB-2-Bezug betraf. Unter bestimmten Voraussetzungen könne das Jobcenter die Heizkosten deckeln, wenn es sie für unangemessen hoch halte (das gilt allerdings nicht bei Menschen, die ab März 2020 erstmals Leistungen nach dem SGB II beantragt haben, d. V.). Je betroffenem Haushalt betrage der nicht erstattete Teil der Heizkosten durchschnittlich 36 Euro im Monat. Neuere Angaben würden noch nicht vorliegen.

Jessica Tatti fordert nun von der Bundesregierung angesichts der explodierenden Energiekosten wirksame Schritte zur Entlastung mittlerer und geringerer Einkommen: „Bereits vor der Preisexplosion bekamen fast 100.000 Hartz IV-Haushalte nicht die vollen Heizkosten erstattet. Davon könnten bald noch viel mehr betroffen sein. Ich fordere daher die Bundesregierung auf, jetzt eine vollständige Übernahme von Heizkosten in Hartz IV und Sozialhilfe zuzusichern.“

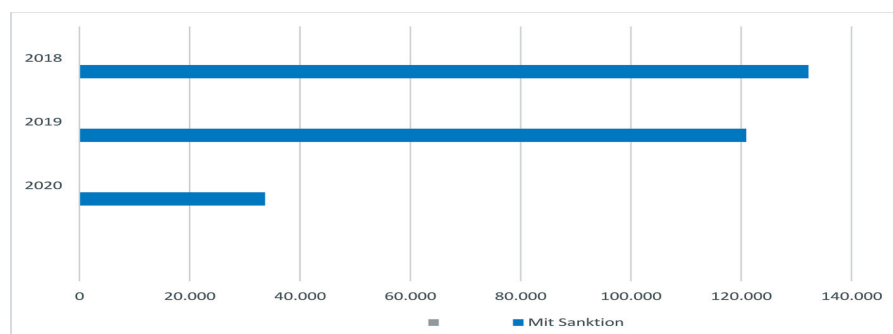
Entwicklung der SGB II-Sanktionen

Am 5.11.2019 hat das Bundesverfassungsgericht die bisherige Sanktionsregelung im SGB II für unvereinbar mit dem Grundgesetz erklärt. Ins-

Elektronischer Rundbrief „Recht praktisch“

Die KOS stellt in Form eines etwa alle drei Monate erscheinenden elektronischen Rundbriefs konkrete sozialrechtliche Informationen für Ansprechpartner*innen aus den Gewerkschaften, für interessierte Sozialberatungsstellen und für Erwerbslose zur Verfügung. Nr. 1 beschäftigt sich damit, welche Rechte und Pflichten ich habe, wenn ich demnächst arbeitslos werde. Nr. 2 bietet einen Überblick über Möglichkeiten zum Aufstocken nicht existenzsichernder Löhne. Nr. 3 setzt sich mit dem Thema Wohngeld auseinander. Diese Rundbriefe findet man auch auf unserer Homepage. Weitere Rundbriefe sind in Vorbereitung.

besondere sieht das Gericht Sanktionen von mehr als 30% der Regelleistung unter der geltenden Gesetzeslage in einer Reihe von Fällen als verfassungswidrig an. In Folge des Urteils des Verfassungsgerichts ist die Zahl der Sanktionen deutlich eingebrochen, wie ein Vergleich der von der Bundesagentur für Arbeit ermittelten Jahresdurchschnittszahlen zeigt. Die unten stehende Tabelle macht deutlich, dass die Jobcenter im Jahr 2020 nur noch etwa ein Viertel der Sanktionen veranlasst haben als in den Vorjahren üblich. Auch die Höhe der



Dieses A-Info wurde gefördert von der

**Hans Böckler
Stiftung**

IMPRESSUM

V.i.S.d.P.: Horst Schmittthener (Förderverein gewerkschaftliche Arbeitslosenarbeit, Alte Jakobstraße 149, 10969 Berlin)

Text: Rainer Timmermann; Fotos und Grafik: KOS

Entwurf, Gestaltung, Satz, Druck + Verarbeitung: druck-kooperative lage (Print und Medien Service)

jeweils festgestellten Sanktion hat sich klar um etwa ein Drittel verringert. Diese Entwicklung dürfte neben der aufgrund des Urteils des Verfassungsgerichts in wesentlichen Punkten geänderten Sanktionspraxis der Jobcenter auch darauf zurückzuführen sein, dass ab Frühjahr 2020 die Jobcenter wegen Corona nur noch eingeschränkt geöffnet und bei der Vermittlung von Maßnahmen und Arbeitsplätzen aktiv waren. Bedenkt man die Auswirkungen der Corona-Pandemie auf die Arbeitsvermittlung, ist der Umfang der ausgesprochenen Sanktionen sogar erschreckend hoch.

Für 2021 sind noch keine Jahresdurchschnittszahlen veröffentlicht worden. Doch zeigt ein genauer Blick auf die monatlich veröffentlichten Zahlen Folgendes: Die Sanktionen bewirken z.B. im September 2021 bundesweit bei ca. 34.000 Leistungsberechtigten eine Kürzung des Leistungsanspruchs. Die durchschnittliche Kürzung des laufenden Leistungsanspruchs liegt bei 16%, das entspricht einer durchschnittlichen Kürzung der Gesamtregelleistung um 99 Euro. Das bedeutet für die davon betroffenen Menschen nach wie vor tiefe Einschnitte in ihre Lebensführung.

Quelle und weitere Hinweise: https://statistik.arbeits-agentur.de/SiteGlobals/Forms/Suche/Individualsuche_Formular.html;jsessionid=87B9C6950FF6C771F1DE5000139A7DA5?nn=1524068&topic_f=zs-sanktionen



Bestellung

Per Fax an: 030 / 86 87 67 021

Lieferadresse

Organisation _____
Name _____
Straße _____
PLZ / Ort _____
Telefon _____
Unterschrift _____

April 2022

Rechnungsadresse

(falls abweichend von der Lieferadresse)

RATGEBER / BROSCHÜREN

Bestell-

Nummer Stückzahl Titel

504 **ALG-I-RATGEBER:**
Erste Hilfe bei (bevorstehender) Arbeitslosigkeit
Stand Januar 2020, Broschüre DIN A 5, 40 S., 2,50 Euro/Stück
zzgl. Versandpauschale (2,50 Euro) plus Porto

Der Verlust des Arbeitsplatzes ist ein schwerer Schock. Dabei ist ein kühler Kopf notwendig, um die Hürden der frühzeitigen Arbeitsuch- und Arbeitslosmeldung zu meistern. Dazu bietet der Ratgeber erste Hilfe. Er soll dazu beitragen, dass Arbeitslos-Werdende ihre Rechte und Pflichten gut kennen und die ihnen zustehenden Leistungen ohne Abstriche bekommen.

A-INFO – TIPPS ZUR GEWERKSCHAFTLICHEN ARBEITSLLOSENARBEIT

501 **ABO RUNDBRIEF „A-INFO“**
DIN A 4, 6 Seiten, ca. 4 Ausgaben im Jahr
Mindestbestellmenge im Abo: 5 Exemplare
pro Stück 0,60 Euro zzgl. Porto

Mitglieder des „Fördervereins gewerkschaftliche Arbeitslosenarbeit e.V.“ erhalten ein Exemplar jeder Ausgabe kostenlos!

Dies gilt auch für alle gewerkschaftlichen Erwerbsloseninitiativen, die sich bei uns melden. Andere Erwerbsloseninitiativen und Beratungsstellen können das A-Info ebenfalls kostenlos erhalten, wenn sie in unserer Internet-Datenbank <https://www.erwerbslos.de/adressen> aufgeführt sind.

FALTBLÄTTER DIN A 4 quer, gefalzt auf 10 x 21 cm, zweifarbig

Printausgaben jeweils 16 Euro pro 100 Stück zzgl. Portokosten + 3,00 Euro Versandpauschale

Nr.	gewünschte Anzahl	Flyer-Serie zum Arbeitslosengeld (Alg) II – Rechtskreis SGB II
601	Neufassung: Wer? Was? Wieviel? Die wichtigsten Regelungen des ALG II im Überblick
602	Neufassung: Wieviel Vermögen darf man besitzen? Was zählt zum Vermögen? Welche Gestaltungsmöglichkeiten gibt es?
603	Noch aktuell: Wer muss für wen finanziell einstehen? Was sind „Bedarfsgemeinschaften“ oder „Haushaltsgemeinschaften“?
604	Neufassung: Anrechnung von Einkommen Wie werden Nebenverdienste und Partnereinkommen angerechnet?
606	Neufassung: Achtung Sanktionsdrohung! Leistungskürzungen der Jobcenter vermeiden
608	Neufassung: Sozialleistungen für Arbeitnehmer/innen Mehr Geld in der Haushaltskasse: Wohngeld, Kinderzuschlag, „Hartz IV“
610	Neufassung: Hartz IV und Frauen Alleinerziehend, Schwangerschaft, Unterhalt
613	Neufassung: Sonderregelungen für junge Erwachsene unter 25 Jahren
614	Neufassung: „Bildungs- und Teilhabe“-Paket für Kinder und Jugendliche
Nr.	gewünschte Anzahl	Arbeitslosengeld I – Rechtskreis SGB III
731	Neufassung: Informationen für Arbeitslos-Werdende Demnächst arbeitslos? Kein Geld verschenken! Tipps zur Meldung bei der AA
718	Neufassung: Arbeitslos nach der Ausbildung Wieviel Geld und welche Hilfen stehen mir zu?
Nr.	gewünschte Anzahl	Sozialhilfe – Rechtskreis SGB XII
801	Neufassung: Informationen zur Sozialhilfe Sozialhilfeleistungen nach Sozialgesetzbuch (SGB) XII

Alle Faltblätter und Infos werden fortlaufend aktualisiert und entsprechen der aktuellen Rechtslage.

Einige Info-Blätter sind nicht mehr in gedruckter Form lieferbar, sondern können von unserer Homepage heruntergeladen werden: www.erwerbslos.de ➔ Download Ratgeber und Flyer.

Neu ist hier eine digitale Broschüre mit Orientierungshilfen „zwischen Krankengeld, Arbeitslosengeld, Hartz IV und Rente“. Die Broschüre zeigt die verschiedenen Handlungsmöglichkeiten auf, die Personen haben, die mit gesundheitlichen Problemen kämpfen und für die sich die Frage stellen, wie es z.B. nach längerer Erkrankung weitergehen kann.

Darüber hinaus gibt es dort zum Ansehen und Ausdrucken u.a. das Info-Blatt **„Nichts als Ärger mit dem Jobcenter? Tipps für den alltäglichen Ämtergang“**, das **neu gestaltete Info-Blatt zur Zwangsverrentung und wie man sich dagegen wehren kann** und ein weiteres Info-Blatt dazu, **wie man beim Jobcenter Leistungen beantragt und sich gegen falsche Bescheide wehren kann.**